



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 2 (S. 329-331)
Titel	Gesetz, betreffend ein, durch Anwendung des Loses, abgekürztes Verfahren, bey Bildung des jezuweilen von dem Großen Rathe zu bestellenden Vorschlags-Collegii.
Ordnungsnummer	
Datum	22.06.1821

[S. 329] Der Große Rath, in der Absicht denjenigen Wahlverhandlungen, welche er zu Wiederbesetzung der in seinem Mittel ledig werdenden Stellen jeweilen vornehmen muß, diejenige Einfachheit zu geben, welche sowohl zu Beförderung dieser Geschäfte, als zu möglichster Verhütung aller Zudringlichkeit gegen die Wahlbehörde dienen kann, verordnet:

Wenn solche Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, so solle das Vorschlags-Collegium in der ersten Sitzung der periodischen Versammlung auf nachfolgende Weise gebildet werden:

- a. Nach Verrichtung des Gebetes, gehaltener Eröffnungsrede des Standeshauptes und vollendetem Nahmensaufruf, wird die Thüre bis nach Vollendung der beyden nachfolgend angeordneten Auslosungen geschlossen. // [S. 330]
- b. Die anwesenden Mitglieder des Kleinen Rathes werden gezählt, und so viele numerirte Kugeln von No. 1 an in den Sack gelegt, als solche Mitglieder gegenwärtig sind.
- c. Diese Mitglieder des Kleinen Rathes ziehen nun in der Ordnung, wie sie nach der Umfragliste sitzen, jedes eine Kugel, und die Nahmen derjenigen, welche 1. bis 20. bekommen, werden auf eine Liste getragen, die verlesen und nach Richtigerkennung, zu möglichst schnellem Abdrucke, der Buchdruckerey übergeben wird.
- d. Hierauf geschieht die Zahlung derjenigen Mitglieder der Versammlung, welche nicht des Kleinen Rathes sind. Eine mit denselben gleiche Zahl numerirter Kugeln von eins an, wird in den Sack gelegt, und sodann ebenfalls die Ziehung nach der Umfragsordnung vorgenommen.
- e. Die Nahmen derjenigen Mitglieder, welche 1. bis 20. ziehen, werden verzeichnet, das Verzeichniß verlesen und der Druckerey übergeben.
- f. Sobald die erstbemeldten Wahlzettel, welche die zehn Mitglieder des Kleinen Rathes enthalten, gedruckt sind, werden solche ausgetheilt, und jedes stimmgebende Mitglied der Versammlung streicht die Nummer des Nahmens derjenigen fünf Personen durch, denen es seine Stimme zu Beysitzern des Vorschlags-Collegii geben will. // [S. 331]
- g. Ist durch diese Wahl die erste Series gebildet, so wird die zweyte Wahlliste, welche zwanzig Nahmen enthält, ausgetheilt, auf welcher jeder Wählende die Nummer des Nahmens derjenigen zehn Individuen durchstreicht, denen er seine Stimme geben will.
- h. Im übrigen wird in der ganzen Behandlung dieser Wahloperationen nach der gesetzlichen und übungsgemäßen Ordnung des Großen Rathes verfahren.



i. Das gewählte Vorschlags-Collegium soll sich zu seiner verfassungsmäßigen
Verrichtung am Nachmittag des nähmlichen Tages versammeln.

Zürich, Freytags den 22. Brachmonath 1821.

Im Nahmen des Großen Raths unterzeichnete
Der Amtsbürgermeister,
Wyß.
Der Erste Staatsschreiber,
Landolt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]